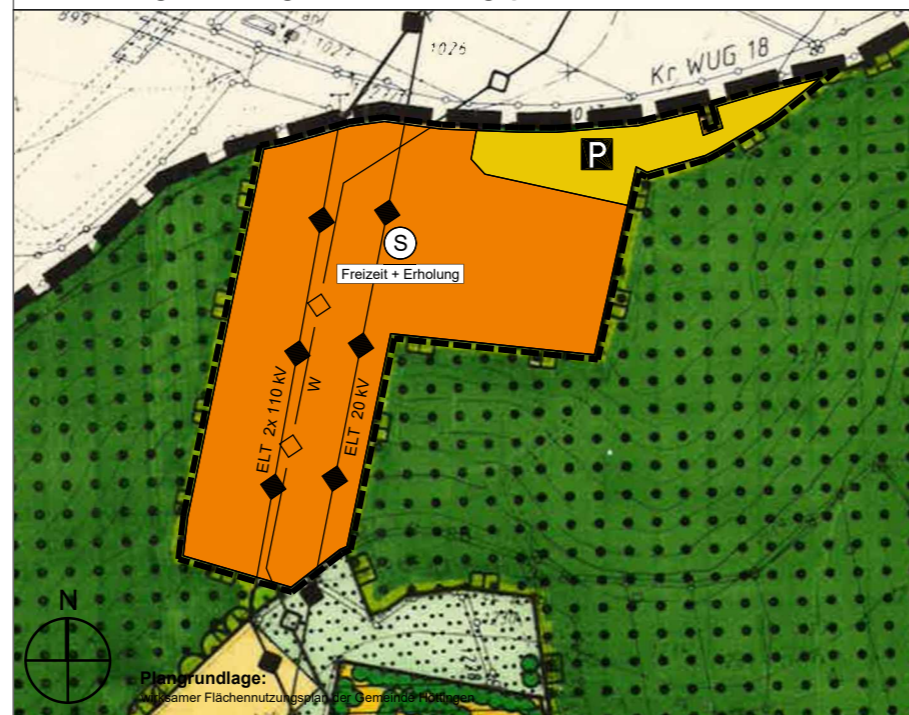


PLANZEICHNUNG M 1:5.000

Darstellung wirksamer Flächennutzungsplan



Darstellung Änderung Flächennutzungsplan



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB - § 1 BauNVO)

S Sonderbaufläche

Zweckbestimmung

Freizeit + Erholung

6. Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

P Parkplatz

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

◇ unterirdisch

◆ oberirdisch

Art der Leitungen

W Wasser

ELT Elektroleitung

mit Angabe Spannung

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung

SR Sommerrodelbahn

M Minigolf

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Dauergrünland

Flächen für den Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet

15. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich der Änderung

Grenze Geltungsbereich Flächennutzungsplan / Grenze Gemeinde Höttingen

VERFAHRENSVERMERK

1. Der Gemeinderat Höttingen hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes lag in der Zeit vom bis öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde vom bis ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde vom bis ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Verwaltungsgemeinschaft Ellingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Höttingen, den

(Siegel)

Bürgermeister

7. Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als höhere Verwaltungsbehörde hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom , AZ gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genehmigt.

(Siegel Genehmigungsbehörde)

8. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Höttingen, den

(Siegel)

Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 BauGB hingewiesen worden.

Höttingen, den

(Siegel)

Bürgermeister

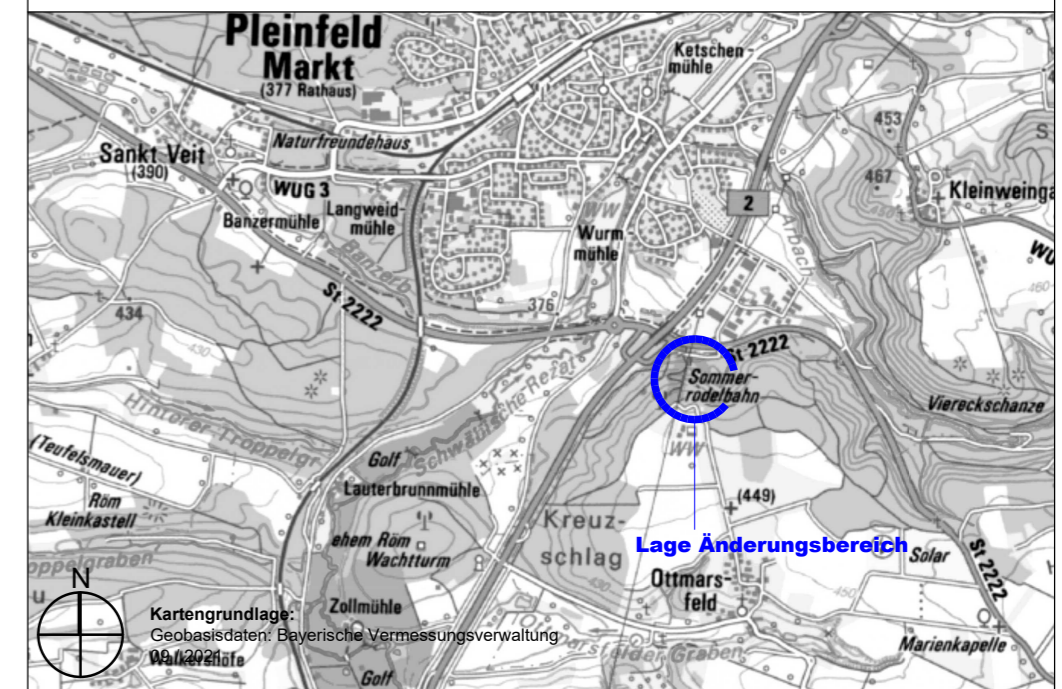
PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen der Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist sowie
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.



**Gemeinde Höttingen
ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
VORENTWURF**



Planverfasser

Tanja Strauch
Landschaftsarchitektin
Schlossstraße 19
91792 Ellingen
Tel. 09141/9744217
Fax. 09141/9744229
Email info@landschaftsarchitektin-strauch.de

Gezeichnet:
Zi

Datum:
Mai 2022

Dipl. Ing. Frank Ziehe
Büro Braunschweig Büro Hessen
An der Petrikirche 4 Teichstraße 1
38106 Braunschweig 38835 Hessen
Tel.: 0531 480 36 30
Fax: 0531 480 36 32
Mobil: 0163 52 82 51
Email: info@ag-ge.de

Geprüft:
Wd

Rev.-Nr.:
4